

9C_617/2019, Urteil vom 25. September 2020

Reglementarische Kinderrenten auch für Stiefkinder?

WORUM GEHT ES?

Gemäss Reglement besteht «für jedes Kind» Anspruch auf eine Invaliden- oder Alterskinderrente bis zu seinem 20. Geburtstag. Sind mit dieser Formulierung Stiefkinder mitgemeint?

SACHVERHALT

Die umhüllende Pensionskasse zahlt dem Versicherten seit Juni 2002 eine volle Invalidenrente, die mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters per 1. Februar 2017 durch eine Altersrente

abgelöst wurde. Im Jahr 2011 heiratete der Versicherte seine heutige Ehefrau, die zwei Kinder in die Ehe brachte. Der Versicherte verlangt von der Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung von Kin-

derrenten für seine Stiefkinder, was die Pensionskasse ablehnt. Nachdem das Sozialversicherungsgericht die Klage des Versicherten abwies, gelangt er vor Bundesgericht.

ERWÄGUNGEN

Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass eine Vorsorgeeinrichtung im Rahmen des Gesetzes bei der Gestaltung ihrer Leistungen frei ist. Das bedeutet auch, dass sie von gesetzlichen Begriffen und Vorgaben abweichen könne. Sei eine Reglementsbestimmung umstritten, könne daher nicht einfach auf das Gesetz abgestellt werden. Vielmehr müsse zunächst geprüft werden, ob sich aus dem Reglement allenfalls Anhaltspunkte ergeben, wie der infragestehende Begriff zu verstehen sei.

Gemäss Bundesgericht geht aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht klar

hervor, ob der Anspruch auf Kinderrente eine besondere Qualität/Verbindung zwischen Kind und versicherter Person voraussetzt. Dies führe, so das Bundesgericht, jedoch noch nicht dazu, dass automatisch der Kinderbegriff des BVG anzuwenden sei.

Das Bundesgericht weist auf die reglementarische Regelung der Waisenrente hin. Dort spricht das Reglement von «Kind der verstorbenen versicherten Person». Daraus schliesst das Bundesgericht, dass die Vorsorgeeinrichtung die beiden Regelungen bewusst unterschiedlich ausgestaltet hat und nur bei den

Todesfalleistungen (und nicht bei den Invaliden- und Altersleistungen) eine qualifizierte respektive familienrechtliche Verbindung zwischen dem Kind und der versicherten Person für eine Kinderrente voraussetzt.

Das Bundesgericht erkennt überdies keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorsorgeeinrichtung die BVG-Systematik übernehmen oder die Kinderrenten gleich wie die Waisenrente ausgestalten wollte. Im Ergebnis anerkennt das Bundesgericht daher den Anspruch des Versicherten auf Invaliden- und Alterskinderrenten für seine beiden Stiefkinder.

FAZIT

Das Bundesgericht macht es sich meines Erachtens zu einfach, denn es klärt nicht, ob der Begriff «Kind» im Sinne des Zivilrechts verstanden werden muss oder im vorliegenden Kontext – aus welchem Grund auch immer – eine andere, weitere Bedeutung hat. Die Argumente, die es stattdessen anfügt, sind nicht stichhaltig: Der Begriff «Kind» beschreibt im Kontext der Kinderrente notgedrungen die Beziehung zur versicherten Person – auch wenn dies nicht explizit erwähnt wird. Wenn ein Reglement «für jedes Kind» einen Anspruch auf eine Kinderrente gewährt, dann wird «des Versicherten» hinzugedacht. Wie sollte es auch anders sein? Wenn man zum Schluss käme, das «Kind» sei nicht ein solches des Versicherten, hätte der Versicherte kein Kind und damit auch keinen Anspruch auf

Invalidenkinderrente. Demgegenüber ist bei einer Waisenrente der Anspruchsberechtigte nicht der Versicherte, sondern (meist) die hinterlassene Person. In diesem Fall macht es also Sinn, klarzustellen, dass nur Kinder des Versicherten (und nicht der hinterlassenen Person) Anspruch auf eine Waisenrente haben. In beiden Fällen müsste zusätzlich geklärt werden, ob mit «Kind» auch das Stief- oder Pflegekind gemeint ist.

Entscheidend dürfte hier aber etwas anderes sein: Der Begriff «Kind» wurde im Reglement nicht klar genug definiert. Die dadurch entstehenden unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten führten zu unnötigem Aufwand für die Vorsorgeeinrichtung und im vorliegenden Fall zu einem ungewollten Auslegungsergebnis. Zwar lassen sich solche

Überraschungen nicht völlig ausschliessen. Aber es lohnt sich, das eigene Reglement von Zeit zu Zeit durchzusehen und sich zu fragen, welche – auch unwahrscheinlichen – Fallkonstellationen sich ereignen könnten, die durch eine bestimmte Regelung/einen Begriff abgedeckt und im Sinne der Vorsorgeeinrichtung geklärt werden müssen. Sollte sich dabei ergeben, dass Begriffe uneindeutig sind oder unterschiedlich verwendet werden, ist dies zu beheben. Dies geschieht mit Vorteil in einer vorangestellten Definition. Denn wenn Begriffe nicht explizit definiert werden, muss ihre Bedeutung aus dem Kontext abgeleitet werden, was weiteres Überraschungspotenzial birgt. |

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin, AVS Rechtsanwälte AG, Zug